

---

## Bulgarien

---

### Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 8 vom 12. Juli 2007<sup>1</sup>

„Die Verwaltung des Vermögens der Gerichtsgewalt durch den Justizminister nach Art. 130 a Nr. 2 Verfassung muss ein Gleichgewicht mit Art. 117 Abs. 2 und 3 Verfassung herstellen und betrifft das Vermögen, dessen Verwaltung durch den Minister nicht das normale Funktionieren der Gerichtsgewalt beeinträchtigt, nicht die effiziente Funktionsausübung erschwert und in keinerlei Hinsicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt“ (Tenor der Entscheidung).

In dem auf Antrag des Generalstaatsanwalts eingeleiteten Auslegungsverfahren setzte sich das Verfassungsgericht mit der kürzlich durch die dritte Verfassungsänderung<sup>2</sup> neu eingeführten Art. 130 a Nr. 2 Verfassung auseinander. Nach dieser Bestimmung verwaltet der Justizminister das Vermögen der Gerichtsgewalt (Judikative). Das Gericht hatte zu klären, ob die Kompetenz des Justizministers das gesamte Vermögen der Gerichtsgewalt, also unbewegliche Güter (u.a. Gerichtsgebäude) und bewegliche Güter (u.a. Geldmittel) umfasst oder ob diese Bestimmung eng auszulegen ist und der Justizminister allein die Befugnis hat, das Eigentumsrecht an den Immobilien im Namen des Staates auszuüben.

Der Generalstaatsanwalt vertrat die Ansicht, dass allein die zweite Auslegung dem Gewaltenteilungsprinzip (Art. 8 Verfassung) und dem Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz (Art. 117 Abs. 2 und 3

Verfassung) entspricht, denn die organisatorische Unabhängigkeit der Gerichtsgewalt setze voraus, dass sie auch finanziell unabhängig sei.

Das Verfassungsgericht entschied sich für einen Mittelweg und wies darauf hin, dass die Vermögensverwaltung, die Art. 130 a Nr. 2 Verfassung dem Justizminister auferlegt, weder auf vom Staat zur Verfügung gestellte Immobilien beschränkt werden kann noch auf das gesamte bewegliche Vermögen, einschließlich der zur Verfügung stehenden Geldmittel, ausgeweitet werden darf: "All dies bedeutet, dass die Vermögensverwaltung der Gerichtsgewalt durch den Justizminister eine Verwaltung unter Einhaltung des notwendigen Gleichgewichts und unter Beachtung der Unabhängigkeit der Justiz darstellen muss. Die Verwaltungskompetenz des Justizministers umfasst das vom Staat zur Verfügung gestellte Vermögen, das die effiziente Ausführung von deren Funktionen nicht beeinträchtigt und die Unabhängigkeit unangetastet lässt."

Dass diese Entscheidung auch zwischen den Richtern umstritten war, zeigen die hierzu ergangenen zwei Sondervoten. Das erste Sondervotum des Richters *Rumen Jankov* kommt zu dem Ergebnis, dass der Verfassungsgeber den Wortlaut des Art. 130 a Nr. 2 Verfassung bewusst und willentlich so gestaltet hat, wohl wissend, dass einfachgesetzliche Regelungen diesen Inhalts mehrmals vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurden und durch die Hochstufung auf die Verfassungsebene nunmehr der Verfassungsgerichtskontrolle entzogen werden sollten. Dies belegt Verfassungsrichter *Jankov* mit einem wörtlichen Zitat aus der Gesetzesbegründung des Parlaments, worin es heißt: "Die vorgeschlagene Ergänzung [Art. 130 a Verf., Anm. der Verfasserin] entkräftet einige Verfassungsgerichtsents-

---

<sup>1</sup> Verfassungsgerichtssache Nr. 5/2007, DV 59/2007.

<sup>2</sup> DV 27/2006

scheidungen (Nr. 4 von 2004, Nr. 13 von 2002, Nr. 1 von 1999 u.a.)" Zudem sei der Wortlaut der Regelung nicht zweideutig und deshalb an sich keiner Auslegung durch das Verfassungsgericht zugänglich, so das Sondervotum. Eine Auslegungsbedürftigkeit kann sich hiernach einzig aus einer Zusammenschau von Art. 117 Abs. 3 Verfassung ("Die Gerichtsgewalt hat ein selbständiges Budget.") und Art. 130 a Nr. 2 Verfassung ("Der Justizminister verwaltet das Vermögen der Gerichtsgewalt") ergeben. Hier stellt der dissentierende Richter in seinem Sondervotum dann auf eine andere Auslegungsregel ab: Da Art. 130 a Nr. 2 Verfassung aus dem Jahr 2006 ausdrücklich dem Art. 117 Abs. 3 Verfassung von 1991 widerspreche, könne davon ausgegangen werden, dass die neue Regelung die alte ihr widersprechende Regelung ablehnt bzw. aufhebt (*lex posterior derogat lex priori*), sodass die Norm auch aus diesem Grund einer Auslegung nicht zugänglich sei.

Auch im zweiten Sondervotum der Richter *Vladislav Slavov* und *Blagovest Purnev* wird bereits die Auslegungsfähigkeit der Regelung abgelehnt. Zudem wird die vorgeschlagene enge Auslegung des Begriffes "Vermögen" insofern abgelehnt, als der Justizminister das Eigentumsrecht allein über unbewegliche Güter der Gerichtsgewalt ausüben darf. Zusätzlich wird wie im ersten Sondervotum auf den Willen des Gesetzgebers verwiesen, denn das Parlament hätte auch selbst eine engere Formulierung ("unbewegliches Vermögen") wählen können, zumal eine solche bereits auf einfachgesetzlicher Ebene existiert habe<sup>3</sup>. Weil sich der Gesetzgeber explizit gegen die enge Formulierung entschieden habe und die Kompetenzerweiterung des Justizministers (vgl. die übrigen Regelungen des Art. 130 a Verfassung) eines der Ziele der dritten Verfassungsänderung gewesen sei, sei von einer eindeutigen Regelung auszugehen.

Auch in diesem Sondervotum wird eine Anhebung verfassungswidriger Regelungen auf die Ebene der Verfassung konstatiert, wobei auf zwei Entscheidungen des Verfassungsgerichts vom 14. Nov. 1999<sup>4</sup> und 7. Dez. 2004<sup>5</sup> Bezug genommen wird. Die Verfassungsrichter kommen aber anders als die Verfasser des ersten Sondervotums zu dem Ergebnis, dass unabhängig davon, dass die Regelung sich nunmehr auf Verfassungsebene befindet, eine Hierarchie zwischen den Verfassungsbestimmungen, und zwar zwischen Normen, die die Unabhängigkeit der Gerichtsgewalt, und Normen, die die Selbständigkeit von deren Haushalt vorsehen, bestünde, da letztere mit den Grundwerten der Verfassung verbunden seien und einen "fundamentaleren prinzipiellen Charakter" hätten. Im Gegensatz dazu besitze "Art. 130a Nr. 2 Verf. einen niedrigeren Abstraktheitsgrad und eine unmittelbare Wirkung bei der Anwendung."

Selbst wenn die Sondervoten auf zwei divergierenden Auslegungsprinzipien basieren (*lex posterior*-Regel contra Normenhierarchie), ist beiden gemein, dass sie die Einführung des Art. 130 a Nr. 2 Verf. durch die dritte Verfassungsänderung als Ausdruck eines neuen parlamentarischen Konzepts bzw. Verständnisses der Beziehungen zwischen den Gewalten ansehen. Die Verfasser sind der Ansicht, dass diese Regelung das Prinzip der finanziellen Unabhängigkeit des Gerichtssystems (Art. 117 Abs. 2 und 3 Verf.) faktisch derogiert und einen Machtzuwachs auf Seiten der Exekutive bezweckt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung weder zu einer klaren Kompetenzabgrenzung zwischen dem Justizminister und dem Selbstverwaltungsorgan, dem Oberstem Justizrat, noch zu einer eindeutigen Definition des Rechtsbegriffs "Vermögen" verhilft. Obwohl es den Ver-

<sup>3</sup> Vgl. die VerfGE Nr. 4/2004 vom 7.10.2004.

<sup>4</sup> Nr. 34/1998.

<sup>5</sup> Nr. 4/2004.

mögensbegriff nicht auf unbewegliche Güter beschränkt, lehnt es zugleich den klassischen uneingeschränkten Vermögensbegriff aufgrund einer potentiellen Gefährdung der Unabhängigkeit ab und versteckt sich hinter der Forderung einer gewaltenausbalancierten Anwendung dieser Norm durch ihren Adressaten, den Justizminister.

Die Antwort des Gesetzgebers auf diese zögerliche Entscheidung des Verfassungsgerichts folgte sogleich – wenige Wochen nach der Verfassungsgerichtsentscheidung wurde die einfachgesetzliche, wenig überraschende gesetzgeberische Ausgestaltung der Vermögensverwaltung durch den Justizminister in Form des neuen Gesetzes über die Gerichtsgewalt (DV 64/2007, vom 7. August 2007) vorgenommen. Art. 387 GVG lautet: "Der Justizminister organisiert die Verwaltung des Vermögens der Gerichtsgewalt – unbeweglicher Güter und beweglicher Sachen.

*Wesselina Angelova*

---

### Estland

---

Auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Tallinn hat das **Verfassungsaufsichtskollegium des Staatsgerichtshofs** einzelne Bestimmungen der Steuergesetze und des Gesetzes über den öffentlichen Dienst für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 12 Abs. 1 Verfassung) verstößt hiernach der in § 15 Abs. 2 Ziff. 6 des Umsatzsteuergesetzes vorgesehene ermäßigte **Umsatzsteuersatz** von 5 Prozent (statt 18 Prozent) beim Eintrittskartenverkauf, sofern der Haushalt der Konzertagentur oder des sonstigen Veranstalters mindestens zu 10 Prozent aus öffentlichen Mitteln gedeckt wird. Einen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung privater Veran-

stalter allein anhand dieses Kriteriums ohne Verknüpfung der Begünstigung mit der letztlich geförderten konkreten Veranstaltung vermochte weder das Verwaltungsgericht Tallinn noch der Staatsgerichtshof erkennen (Urteil vom 26. September 2007, 3-4-1-12-07).

Ebenfalls einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und damit eine verfassungswidrige **Altersdiskriminierung** bejahte das Gericht im Fall der Versetzung öffentlicher Bediensteter in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze. Anlass für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof war die Klage von zwei Mitarbeitern des Staatsangehörigkeits- und Migrationsamts, die mit Vollendung des 65. Lebensjahrs vom Amtsleiter in den Ruhestand versetzt worden waren. Das Verwaltungsgericht Tallinn gab den Klagen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entlassung und Zahlung einer Entschädigung statt und legte die im Streit befindlichen Vorschriften des Gesetzes über den öffentlichen Dienst dem Staatsgerichtshof zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vor.

Das Verfassungsaufsichtskollegium hat sich der Auffassung des Verwaltungsgerichts angeschlossen; denn ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der Bediensteten, die das 65. Lebensjahr vollendet hätten, gegenüber jüngeren Bediensteten sei nicht zu erkennen. Während die Entlassung letzterer stets eines inneren Grundes bedürfe, der entweder vom Bediensteten (unzureichende Arbeitsfähigkeit, Verletzung von Dienstpflichten) oder vom Dienstherrn (Auflösung oder Umstrukturierung der Behörde) ausgehe, erfolge die Entlassung bei Erreichen der Altersgrenze ohne einen inneren Grund allein aufgrund eines formalen Kriteriums und liege nach der in Rede stehenden Bestimmung zudem im Ermessen des Dienstherrn. Damit würden aber zwei Personengruppen in einer vergleichbaren Lage unterschiedlich behandelt, wofür das Alter allein keinen rechtfertigenden Grund bieten könne. Daher wurden die Bestimmungen, die das Ausscheiden bei Erreichen der

Altersgrenze regeln (§§ 120, 130 Abs. 1, 131 Abs. 3, 133 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Dienst) für verfassungswidrig erklärt (Urteil vom 1. Oktober 2007, 3-4-1-14-07).

Gegenstand des dritten Verfahrens vor dem Verfassungsaufsichtskollegium des Staatsgerichtshofs waren im Zeitpunkt der Entscheidung schon nicht mehr in Kraft befindliche Bestimmungen des *Heizölvorsatzgesetzes* (Urteil vom 8. Oktober 2007, 3-4-1-15-07). Die Vorschriften wurden infolge des nur rudimentär geregelten Verfahrens der Gebührenerhebung wegen eines Verstoßes gegen das „Recht auf eine gute Verwaltung“ (õigus heale haldusele) für verfassungswidrig erklärt. Dieses Recht wird aus der in § 14 Verfassung normierten Verpflichtung von Legislative, Exekutive und Kommunen zur Gewährleistung der Rechte und Freiheiten hergeleitet.

Zugleich weist das Gericht daraufhin, dass sich die nun geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Verfahrensregeln nicht von ihren Vorgängern, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, unterscheiden, und fordert damit indirekt den Gesetzgeber zu ihrer Abänderung auf. Über die geltenden Bestimmungen konnte das Verfassungsaufsichtskollegium in diesem Verfahren nicht entscheiden, da nach estnischem Verfassungsprozessrecht, Gegenstand der Normenkontrolle durch das Verfassungsaufsichtskollegiums nur die Bestimmungen sein können, die im Verfahren vor dem vorlegenden Verwaltungsgericht Tallinn entscheidungsrelevant waren. Anders als in Deutschland wird in Estland das Verfahren vor dem Fachgericht nicht ausgesetzt. Letzteres entscheidet und ist erst danach berechtigt und verpflichtet, das Normenkontrollverfahren vor dem Verfassungsaufsichtskollegium zu initiieren, dessen Entscheidung dann im zugrunde liegenden Rechtsstreit lediglich im Rechtsmittelverfahren Berücksichtigung finden kann.

*Carmen Schmidt*

---

## Polen

---

### **Urteil des VerfGH vom 28. November 2007 zum Verfahren und den Voraussetzungen, unter denen ein Richter festgenommen, in Untersuchungshaft genommen oder strafrechtlich verfolgt werden darf (Az K 39/07)<sup>6</sup>**

In Polen und auch in einer Vielzahl weiterer ehemals sozialistischer Staaten ist die in Deutschland nicht vorgesehene Immunität des Richters eine der Garantien der richterlichen Unabhängigkeit. In Polen ist die Immunität sogar verfassungsrechtlich abgesichert (Art. 181 Verfassung). Es ist allerdings eine schwache Version der Immunität, d.h. eine rein formelle Immunität. Dies bedeutet, dass ein Richter ohne vorherige Zustimmung des im Gesetz bestimmten Gerichts weder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden noch ihm die Freiheit entzogen werden darf. Ein Richter darf ebenfalls nicht festgenommen oder verhaftet werden, es sei denn, er wurde auf frischer Tat ertappt, und die Festnahme ist zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs notwendig. Von der Festnahme eines Richters wird unverzüglich der Präsident des örtlich zuständigen Gerichts benachrichtigt, der die sofortige Freilassung des Festgenommenen anordnen kann – all dies sind die Garantien der Verfassung

Die Immunität ist mit der Disziplinarverantwortung des Richters vor den gesetzlich festgelegten Disziplinargerichten verbunden: Über die Aufhebung der Immunität entscheidet das Disziplinargericht. Das Verfahren wurde im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Die Entscheidungsgründe sind anhand der Pressemitteilung des VerfGH vom 28.11.2007 ([www.trybunal.gov.pl](http://www.trybunal.gov.pl)) dargestellt, die schriftliche Begründung des Urteils zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskripts noch nicht vorlag.

<sup>7</sup> Ustawa – prawo o ustroju sądów powszechnych z 27.7.2001, Dz. U. 2001 Nr. 98, Pos. 1070.

Das Gerichtsverfassungsgesetz hat im Jahr 2007 eine Änderung erfahren<sup>8</sup>, die die Immunität weitgehend geschwächt hat. Das Änderungsgesetz wurde sowohl seitens der Richterschaft als auch des Beauftragten für Bürgerrechte mit Skepsis aufgenommen. Hiernach soll u.a. die Immunität bereits mit dem erstinstanzlichen, noch nicht rechtskräftigen, Beschluss des Disziplinargerichts als aufgehoben gelten. Über die Aufhebung der Immunität kann auch ohne Beteiligung des betroffenen Richters entschieden werden. Die Einsicht in die dem Antrag auf Aufhebung der Immunität beigefügten Akten wird dem Richter bei entsprechendem Vermerk des Staatsanwalts verweigert; diese Entscheidung des Staatsanwalts ist unanfechtbar. Im Fall eines Verbrechens und im Fall eines vorsätzlich begangenen Vergehens hat das Disziplinargericht innerhalb von 24 Stunden, bei sonstigen Straftaten innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden. Im ersten Fall nehmen an der Sitzung des Gerichts „ausschließlich“ der Staatsanwalt und der Disziplinaranwalt, nicht also der betroffene Richter teil.

Es kann sicherlich darüber diskutiert werden, ob die richterliche Immunität als eine Garantie der Unabhängigkeit notwendig ist. Von einem Missbrauch der Immunität in größerem Ausmaß kann allerdings bisher keine Rede sein, auch wenn Fälle vorgekommen sind, die berechtigten Anlass zu öffentlicher Kritik gegeben haben. Zur vollständigen Abschaffung der Immunität wäre eine Verfassungsänderung notwendig gewesen. Danach kann eine Aushöhlung durch Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes nur verfassungswidrig sein. Solange die Verfassungsänderung nicht vorgenommen wurde, muss das Verfahren zur Aufhebung der Immunität zudem den rechtsstaatlichen Standards und insbesondere den Anforderungen der Verfahrensfairness, wozu auch die Gewähr des Rechts auf Verteidigung gehört, entsprechen. In dieser Hinsicht geben die so-

eben vorgestellten Änderungen Anlass zu berechtigten Zweifeln an ihrer Verfassungsmäßigkeit, die nun auch vom mit der Sache befassten VerfGH verneint wurde.

So erklärte der VerfGH das besondere, beschleunigte Verfahren zur Aufhebung der Immunität für verfassungswidrig. Die Frist von 24 Stunden sei „irreal“. Es liege auch nicht die von der Verfassung geforderte „Zustimmung“ zur Entziehung der Freiheit bzw. zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vor, solange die diesbezügliche Entscheidung des Gerichts noch nicht rechtskräftig sei. Eine derartige „Zustimmung“ sei nicht endgültig und könne jederzeit widerrufen werden. Ferner habe über die Geheimhaltung der Akten gegenüber dem betroffenen Richter nicht der Staatsanwalt, sondern das über die Aufhebung der Immunität entscheidende Gericht zu befinden. Diesbezügliche „Aktenvermerke“ des Staatsanwalts könnten für das Gericht nicht als verbindlich gelten, da anderenfalls das Gericht zum Vollzugsorgan der Staatsanwaltschaft degradiert werde und sich dies nicht mit der Garantie des fairen Prozesses aus Art. 45 Verfassung vereinbaren lasse. Es sei ferner unverhältnismäßig, die Teilnahme des Richters an der Verhandlung über seine Sache auszuschließen; in dieser Regelung erblickt der VerfGH einen besonders gravierenden Verfassungsverstoß.

*Tomasz Milej*

---

### Russische Föderation

---

Mit der einzigen im Berichtszeitraum veröffentlichten Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 624-O-P vom 17. Juli 2007<sup>9</sup> setzte das **Verfassungsgericht** die Behandlung der Einsprüche gegen Bestimmungen des bereits mehrfach angefochte-

<sup>8</sup> Dz. U. 2007 Nr. 136, Pos. 959.

<sup>9</sup> SZ RF 2007 Nr. 42, Pos. 5083.

nen Gesetzes Nr. 122-FZ vom 22. August 2004 fort<sup>10</sup>. Dieses hatte ursprünglich die **Monetarisierung von Sachleistungen** für verschiedene Kategorien von Sozialleistungsempfängern zum Ziel, brachte jedoch in der Praxis die Abschaffung einer Reihe von Leistungen mit sich. Zur Beschwerde eines Weltkriegsinvaliden entschied das Gericht, dass die angefochtene Bestimmung die Pflicht der Russischen Föderation, Kriegsinvaliden als Personen mit einem besonderen Rechtsstatus anzusehen, der sich aus der Anerkennung ihrer Verdienste gegenüber dem Vaterland ergebe, nicht aufheben könne. Diese Entscheidung sei allgemeinverbindlich und dürfe in der praktischen Rechtsanwendung nicht anders verstanden werden.

Das Gericht setzte seine Praxis fort, sich in konkrete Gesetzgebungsverfahren einzuschalten und seinen Einfluss auf den Inhalt von Gesetzen geltend zu machen. Wie bereits beim Verfassungsgesetz über die Verlegung des Sitzes des Gerichts nach St. Petersburg<sup>11</sup> wurde dabei auf die nach den Verfahrensregeln nicht vorgesehene Übermittlung eines Schreibens des Gerichtsssekretariats an den Gesetzgeber zurückgegriffen. Den Anlass bot die im Anschluss an das Referendum-Urteil Nr. 3-P vom 21. März 2007<sup>12</sup> von der Staatsduma am 11. Oktober 2007 in erster Lesung angenommene Novelle zum Gesetz „Über das Referendum“, die in der Öffentlichkeit auf Kritik gestoßen war. Vor diesem Hintergrund beauftragte das Plenum des Gerichts sein Sekretariat, der Staatsduma ein Schreiben zu übermitteln, in dem die Abgeordneten ersucht werden, die strittige Bestimmung aus dem Gesetzentwurf zu entfernen. Die angegriffene Bestimmung verbietet es, Fragen zum **Referendum** auszuschreiben, die der Diktion des Entwurfs zufolge in die ausschließliche Zuständigkeit staatlicher Organe fallen. Nach Meinung des Gerichts dient die

Novelle nicht der verfahrensrechtlichen Konkretisierung und schränkt das Recht der Bürger auf ein Referendum ein<sup>13</sup>. In den Medien ging die Kritik weit darüber hinaus. Befürchtet wird, dass der von den „Einheitsrussen“ eingebrachte Entwurf zur Folge hat, dass nach Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen überhaupt keine Fragen mehr einem Referendum unterbreitet werden können, weil z.B. die Staatsduma als Staatsorgan jede Frage gesetzlich regeln könne. Angenommen wurde der Gesetzentwurf in erster Lesung gegen die Stimmen der Fraktion der Kommunisten, die für den Fall, dass das Gesetz zustande kommt, den Gang zum Verfassungsgericht angekündigt haben.

Für den 13. November 2007 ist eine Verhandlung des Verfassungsgerichts anberaumt, in der sich das Gericht auf Antrag des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF mit der Versorgung der Richter mit Wohnraum und damit mit der Gewährleistung der persönlichen **Unabhängigkeit der Richter** anlässlich der Änderung von Bestimmungen des Richterstatusgesetzes und weiterer Gesetze befassen wird.<sup>14</sup>

Wolfgang Göckeritz

### Urteil von 3. Juli 2007 über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“

In seiner Entscheidung<sup>15</sup> vom 3. Juli 2007 hat das Russische Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des Art. 84.8 des Föderalen Gesetzes Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“ (AG-

<sup>13</sup> Kommersant (Moskau) Nr. 190, 17.10.2007.

<sup>14</sup> Mitteilung des Gerichts im Internet ([www.ksrf.ru](http://www.ksrf.ru)).

<sup>15</sup> Beschluss (Opredelenie) Nr. 681-O-P, abgedruckt in der Rossijskaja Gazeta vom 10.11.2007, abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2007/11/10/syldok.html>.

<sup>10</sup> Siehe Osteuropa-Recht 2007 Heft 4-5, S. 354.

<sup>11</sup> Siehe Osteuropa-Recht 2007 Heft 1-2, S. 115.

<sup>12</sup> Siehe Osteuropa-Recht 2007 Heft 3, S. 230.

**Gesetz**)<sup>16</sup> und des Art. 7 Ziff. 5 des Änderungsgesetzes<sup>17</sup> Nr. 7-FZ vom 5. Januar 2006 zum AG-Gesetz bestätigt.

Minderheitsaktionäre von russischen Aktiengesellschaften hatten sich, nachdem sie vor den für aktienrechtliche Streitigkeiten zuständigen Wirtschaftsgerichten unterlegen waren, an das Verfassungsgericht gewandt und die Verfassungswidrigkeit dieser Normen geltend gemacht. Die genannten Normen berechtigen seit dem 1. Juli 2006 die Mehrheitsaktionäre, die über mehr als 95 Prozent der Aktien einer Offenen Aktiengesellschaft verfügen, die Minderheitsaktionäre nach Zahlung einer angemessenen Entschädigung aus dem Unternehmen zu drängen (sog. **Squeeze-Out-Verfahren**). Somit steht es den Mehrheitsaktionären frei, den Minderheitsaktionären deren Aktien auch gegen ihren Willen abzukaufen und sie somit aus der Aktiengesellschaft auszuschließen. Die Beschwerdeführer sahen in der Verpflichtung, auf Anforderung des Mehrheitsaktionärs ihren Anteil zu verkaufen, einen Verstoß gegen folgende Bestimmungen der Russischen Verfassung: Art. 19 Abs. 2 (Gleichheitssatz), Art. 35 (Eigentumsgarantie), Art. 55 (Einschränkung von Grundrechten).

Das Verfassungsgericht betonte die Notwendigkeit eines gesetzlichen Ausgleichs der Interessen der Aktiengesellschaften und der Mehrheitsaktionäre an einer effizienten Leitung der Gesellschaft sowie den Eigentumsrechten der Minderheitsaktionäre, die aufgrund des geringen Gesellschaftsanteils kaum Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen nehmen könnten. Das Gericht ist der Auffassung, dass diese gesetzlichen Regelungen der Logik der Entwicklung des Gesellschaftsrechts und den rechtspolitischen Anforderungen entsprechen sowie dem legitimen

Zweck dienen, dem persönlichen Interesse des Mehrheitsaktionärs sowie dem öffentlichen Interesse an der Entwicklung einer Aktiengesellschaft mehr Gewicht zu verleihen. Da die Einschränkung der Grundrechte der Minderheitsaktionäre auch verhältnismäßig sei, liege kein Verstoß gegen Art. 55 der Verfassung vor. Unter Verweis auf das eigene Urteil Nr. 3-P vom 24. Februar 2004 zur Verfassungsmäßigkeit mehrerer Normen des AG-Gesetzes führte das Verfassungsgericht aus, dass eine Enteignung, ob sie nun durch öffentliche Belange bedingt ist oder „zum Wohl der Aktiengesellschaft als Ganzes“ durchgeführt wird, nur bei vorheriger und gleichwertiger Entschädigung möglich ist. In solchen Fällen sei kein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 35 Abs. 3 der Verfassung gegeben. Das Verfassungsgericht unterstrich, dass der Ausschluss von Minderheitsaktionären und die damit verbundene Entschädigung in Geld zum Schutze der Interessen der Minderheitsaktionäre als der schwächeren Seite einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle unter Zugrundelegung aller Umstände des Falles unterliegen müssen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 30. Mai 2007 (1 BvR 390/04) die Vorschriften der §§ 327 a ff. Aktiengesetz über den Ausschluss von Minderheitsaktionären durch den Hauptaktionär mit einem Quorum von über 95 Prozent Aktienbesitz für mit dem Grundgesetz vereinbar befunden hat.

#### **Urteil Nr. 13-P vom 20. November 2007 über die Verfassungswidrigkeit mehrerer Normen des Strafprozessgesetzbuchs der Russischen Föderation**

Im Urteil Nr. 13-P vom 20. November 2007 stellte das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit mehrerer Normen des russischen Strafprozessgesetzbuchs<sup>18</sup> in

<sup>16</sup> Die russische Originalfassung ist im Internet abrufbar unter <http://www.garant.ru/law/10005712-000.htm>.

<sup>17</sup> Das Föderale Gesetz Nr. 7-FZ vom 5.1.2006 ist im Internet unter <http://www.rg.ru/2006/01/11/akcioner.html> zu finden.

<sup>18</sup> Nr. 174-FZ vom 18.12.2001. Russischer Originalwortlaut unter: <http://www.garant.ru/main/12025178-000.htm>.

dem Sinn und in der Auslegung, wie sie von der ständigen Rechtsanwendungspraxis verliehen werden, fest<sup>19</sup>.

Die angefochtenen Regelungen der Art. 433, 437, 438, 439, 441, 444 und 445 **Strafprozessgesetzbuch** befinden sich im 51. Kapitel, das die **Anordnung medizinischer Zwangsmaßnahmen** wie beispielsweise die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt oder die Zwangsbehandlung von Personen regelt, die einer Straftat beschuldigt und im Strafprozess aufgrund einer Störung der Geistestätigkeit für unzurechnungsfähig befunden wurden. Diese Vorschriften sehen die Mitwirkung des Beschuldigten, an dessen Zurechnungsfähigkeit Zweifel bestehen, im Verfahren zur Anordnung von medizinischen Zwangsmaßnahmen nicht ausdrücklich vor. Vielmehr berechtigen diese Bestimmungen nur den gesetzlichen Vertreter oder den Strafverteidiger zur Akteneinsicht, zur Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen sowie zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die gerichtlichen Entscheidungen. In der Praxis der Rechtsanwendung wurden diese Bestimmungen, in denen die Beschuldigten und Adressaten der medizinischen Zwangsmaßnahmen nicht erwähnt werden, so ausgelegt, dass diese damit auch nicht berechtigt seien, am Verfahren selbst nach Einholung des psychiatrischen Gutachtens persönlich teilzunehmen. Das Verfassungsgericht stellte dagegen fest, dass dieser faktische Ausschluss vom Verfahren und die damit im Zusammenhang stehende Unmöglichkeit, sich selbst zu verteidigen, gegen Art. 19 (Gleichheitsgebot), Art. 55 Abs. 3 (allgemeiner Einschränkungsvorbehalt, der eine Einschränkung von Grundrechten nur bei Vorliegen der genannten Ziele zulässt) sowie Art. 45 Abs. 2 und 46 Abs. 1 (Garantie effektiven Rechtsschutzes) verstößt. Das Verfassungsgericht nahm in der Begründung auch auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Russischen Föderation

Bezug, und zwar u.a. auf das im Art. 14 Abs. 3 lit. d) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und im Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK verankerte Recht des Angeklagten auf Teilnahme am Verfahren, das gegen ihn eingeleitet wurde, sowie auf Selbstverteidigung. Das Gericht wies ferner auf die UNO-Resolutionen und Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zur Stellung von Geisteszustandten hin. Schließlich berief sich das Verfassungsgericht auf das Urteil des EGMR vom 20. Oktober 2005 im Fall *Romanov* gegen Russland, in dem festgestellt wurde, dass die Anwesenheit des Angeklagten notwendig ist, damit der Richter sich selbstständig ein Bild vom psychischen Zustand des Angeklagten machen kann. Das Verfassungsgericht erklärte, dass es dem föderalen Gesetzgeber offen stehe, künftig eine differenzierte Regelung der Rechte der betreffenden Personen unter Berücksichtigung ihres geistigen Zustands und ihrer Fähigkeit, an einem Strafverfahren teilzunehmen, vorzunehmen.

*Dmitry Marenkov*

---

## Ukraine

---

Bis zum 1. Oktober 2007 sind beim Verfassungsgericht im laufenden Jahr 2.505 Anträge und Beschwerden eingegangen. Dabei wurden 77 Verfahren auf den Antrag von Verfassungsorganen, und zwar je 35 auf Antrag des Staatspräsidenten bzw. von Abgeordneten (Volksdeputierten), drei auf Antrag der örtlichen Selbstverwaltungsorgane sowie jeweils ein Verfahren auf Antrag der Obersten Rada, des Obersten Gerichts und des Bevollmächtigten der Obersten Rada für Menschenrechte eingeleitet. 197 Verfahren hatten Verfassungsbeschwerden von Bürgern und juristischen

<sup>19</sup> Russisches Original des Urteils ist abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2007/11/28/ks-dok.html>.

Personen zum Gegenstand; 1.105 Eingaben werden nicht näher konkretisiert<sup>20</sup>.

Bis Ende Oktober hat das Gericht sieben Urteile gefällt und 88 Beschlüsse gefasst. Mit den Beschlüssen wurde teils das Verfahren in der Sache eröffnet (5), teils die Eröffnung des Verfahrens in der Sache abgelehnt (33) oder das Verfahren eingestellt (9); 41 Beschlüsse betrafen sonstige Verfahrensfragen und vorrangig den internen Dienstbetrieb des Gerichts. Die beiden Senate haben schließlich 62 Beschlüsse gefasst.

### **Mit dem Urteil Nr. 7-rp vom 9. Oktober 2007<sup>21</sup> zum Gesetzgebungsverfahren**

hat das Gericht auf den Antrag von 51 Abgeordneten der Obersten Rada die Verfassungsbestimmung des Art. 94 Absatz 4 ausgelegt. Hiernach ist der Präsident, sofern sein Veto mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit überstimmt wurde, verpflichtet, das betreffende Gesetz innerhalb von zehn Tagen zu unterzeichnen und zu verkünden. Kommt der Staatpräsident dieser Pflicht nicht nach, wird das Gesetz unverzüglich vom Parlamentsvorsitzenden verkündet und mit dessen Unterschrift veröffentlicht.

Unter Berufung auf zwei Gesetze hatten die Antragsteller darauf hingewiesen, dass dann, wenn der Inhaber des Amts des Parlamentspräsidenten mit Beginn einer neuen Legislaturperiode wechselt, derjenige, der das verfassungsmäßig vorgeschriebene Begleitschreiben zu dem betreffenden Gesetz an den Präsidenten unterzeichnet habe, nicht mit demjenigen identisch sei, der das Gesetz dann später im konkreten Fall selbst unterzeichnen und verkünden müsse. Nach Auffassung der Antragsteller müsse es sich in beiden Fällen um dieselbe Person handeln, wobei sie im vorliegenden Verfahren damit zugleich die Grundlage für die Unwirksamkeit der beiden Gesetze

legen wollten. Diese Auffassung wurde vom Verfassungsgericht zurückgewiesen. Das Gericht wies darauf hin, dass das Gesetzgebungsverfahren insofern an das Amt des Parlamentspräsidenten und nicht an den Amtsinhaber anknüpft. Verliere der bisherige Amtsinhaber sein Amt, höre er zwar auf, Subjekt des Gesetzgebungsverfahrens zu sein; die mit dem Amt verbundenen Rechtsverhältnisse wirkten jedoch weiter. Nach Ansicht des Gerichts sind alle Handlungen des früheren Parlamentspräsidenten juristisch relevant und weiterzuführen. Folglich sei die betreffende Verfassungsbestimmung so zu verstehen, dass der neue Vorsitzende der Obersten Rada verpflichtet sei, das Gesetz in einem derartigen Fall vorrangig – vor allen anderen Akten – amtlich zu verkünden und zu veröffentlichen.

Im direkten Zusammenhang mit dieser Entscheidung verpflichtete das Gericht in geschlossener Sitzung am 15. Oktober 2007 den Vorsitzenden der neu gewählten 6. Obersten Rada, zwei Gesetze, die vom Parlament noch 2006 verabschiedet worden waren, dann aber weder vom Präsidenten noch von den damaligen Parlamentsvorsitzenden Litvin und Moros unterschrieben worden waren, zu unterzeichnen<sup>22</sup>. Die Darstellung des Sachverhalts in den Medien legt die Annahme nahe, dass die beteiligten Verfassungsorgane die Verfassungsbestimmungen offenbar so interpretierten, als hätten sie einen Ermessensspielraum, der auch die Nichtbeachtung der Vorschriften einschloss. Auch das

### **Urteil Nr. 9/rp vom 16. Oktober 2007<sup>23</sup> zur Registrierung der Parteien**

beinhaltet eine Auslegungsentscheidung. Gegenstand des Verfahrens, das auf Antrag des Justizministeriums eingeleitet wurde, war § 11 Abs. 6 des Parteiengesetzes, wonach eine politische Partei inner-

<sup>20</sup> Nach den Angaben des Gerichts im Internet ([www.ccu.gov.ua](http://www.ccu.gov.ua)), unter "Noviny".

<sup>21</sup> Ebenda unter „Akty KSU“ oder Pressemitteilung vom 15.10.2007.

<sup>22</sup> Ukrainische Ausgabe des „Kommersant“, Nr. 181 vom 16.10.2007.

<sup>23</sup> Pressemitteilung des Gerichts vom 18.10.2007 ([www.ccu.gov.ua](http://www.ccu.gov.ua)).

halb von sechs Monaten ab dem Tag der Registrierung die Bildung und Registrierung ihrer Gebiets-, Stadt- und Kreisorganisationen in der Mehrzahl der ukrainischen Gebiete sowie in den Städten Kiew und Sevastopol und in der Autonomen Republik Krim gewährleistet. Das Ministerium begründete den Antrag als registrierende Behörde mit dem Bedürfnis nach Klarstellung und amtlicher Auslegung. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass die geforderte Mehrheit in Anbetracht der in Art. 133 der Verfassung aufgezählten 27 territorialen Verwaltungseinheiten 14 Verwaltungseinheiten umfasse. Dieser Ansicht widersprach Verfassungsrichter Tkačuk unter Hinweis darauf, dass in diesem Fall die Parteiorganisationen der Autonomen Republik Krim sowie der Städte Kiew und Sevastopol denjenigen der Gebiete gleichgestellt werden. Damit sei es möglich, folge man der Auffassung des Gericht, dass eine Partei über keine Untergliederung in der Hauptstadt Kiew und/oder in den wichtigsten politischen Zentren des Landes verfüge. Eine derartige Situation sei aber mit dem Gesetz, das die Gewährleistung eines gesamtukrainischen Status der Parteien verlange, nicht zu vereinbaren<sup>24</sup>.

#### **Im Urteil Nr. 8-rp/2007 vom 16. Okt. 2007<sup>25</sup> (Altersdiskriminierung)**

hat das Verfassungsgericht auf Antrag von 47 Volksdeputierten die in den Gesetzen über den Staatsdienst, über den Dienst in den Selbstverwaltungsorganen und im diplomatischen Dienst festgesetzten Altersgrenzen von 60 Jahren für Männer und 55 Jahren für Frauen für verfassungskonform erklärt.

Die Antragsteller waren der Auffassung, die betreffenden Bestimmungen benachteiligten Bürger, die in der Lage seien, die betreffenden Tätigkeiten auszuüben, allein

aus Altersgründen und beeinträchtigten damit deren Verfassungsrecht auf Arbeit. Unter Berufung auf Art. 24 Verfassung (Abs. 2: „Es darf keine Privilegien oder Beschränkungen aus Gründen der Rasse, der Hauptfarbe, der politischen, religiösen und anderen Überzeugungen, des Geschlechts, der ethnischen und sozialen Herkunft, des Vermögensstands, des Aufenthaltsorts, aus sprachlichen oder anderen Gründen geben.“) hatten sie ausgeführt, dass das Lebensalter zu den „anderen Gründen“ gehöre, derentwegen eine Einschränkung von Rechten und Freiheiten der Bürger nicht erfolgen dürfe.

Nach einer ausführlichen Darlegung seiner Sicht resümierte das Gericht, dass das von den Antragstellern angesprochene Recht auf Arbeit den Staat nicht verpflichtete, jeder Person eine Anstellung zu garantieren. Die Verpflichtung des Staates beschränke sich vielmehr darauf, gleiche Möglichkeiten für die Realisierung dieses Rechts zu gewährleisten.

#### **Anhängige Verfahren**

Am 18. September 2007 wurde auf Antrag des Staatspräsidenten ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Gesetzes „Über die Wahl der Volksdeputierten der Ukraine“ Nr. 1665-IV vom 25.3.2004 eingeleitet<sup>26</sup>. Nach Auffassung des Präsidenten werden die durch Art. 38, 64, 70 und 71 Verfassung verbürgten Wahlrechte durch die durch das Gesetz Nr. 1114-V vom 1. Juli 2007 in das Wahlgesetz aufgenommenen spezifischen Bedingungen für die vorgezogenen Wahlen beeinträchtigt. Zudem verstießen diese gegen Art. 22 der Verfassung, wonach durch neue Gesetze oder Änderungen bestehender Gesetze ver-

<sup>24</sup> Das Sondervotum ist auf der Internetseite des Gerichts unter „Akty KSU“ zu finden.

<sup>25</sup> Ebenda oder Pressemitteilung vom 18.10.2007.

<sup>26</sup> Ebenda, Pressemitteilung vom 18.9.2007. In der im Internet zugänglichen Fassung des Wahlgesetzes ist die Novelle Nr. 1114-V noch nicht nachgetragen. Der vollständige Text des neu gefassten § 102 und der ihn ergänzenden §§ 102<sup>1</sup>-102<sup>6</sup> ist nur über das Änderungsgesetz zu finden ([www.portal.rada.gov.ua](http://www.portal.rada.gov.ua)).

fassungsmäßige Rechte nicht eingeschränkt werden dürften.

Konkret greift der Präsident die Regelung des § 102<sup>3</sup> Nr. 9 an, wonach die Grenzschutzbehörden drei Tage vor den Wahlen den Wahlbezirkskommissionen die Daten von Personen übermitteln, die die Grenze in Richtung Ausland passiert haben und bei denen keine Angaben über ihre Rückkehr vorliegen. Diese Angaben sind am folgenden Tag an die Wahlkommissionen der Stimmbezirke weiterzuleiten, die dann über die Streichung der betreffenden Personen in der Wählerliste entscheiden. Insofern weist der Präsident darauf hin, dass diese Regelungen bei den regulären Wahlen nicht vorgesehen sind und folglich dort nicht angewendet würden. Auch in den übrigen Wahlgesetzen, die die Wahl des Präsidenten und die Wahl der Abgeordneten des Krimparlaments regeln, seien vergleichbare Regelungen nicht enthalten.

Im Zusammenhang mit diesen Wahlregelungen hatte ein Vertreter der Sozialistischen Partei der Ukraine (SPU) beim Obersten Verwaltungsgericht beantragt, der Zentralen Wahlkommission die Veröffentlichung der Wahlergebnisse zu verbieten und diese zu verpflichten, die Stimmen erneut auszuzählen. Die SPU war mit einem Stimmenanteil von 2,86 Prozent knapp unter der Drei-Prozent-Hürde geblieben und hatte damit den Einzug in die 6. Oberste Rada verfehlt. Zur Begründung wurde in der Klageschrift angeführt, dass die Zahl von 37.186.882 in den Wählerlisten eingetragenen Wählern um 3.323.763 reduziert werden müsse, da sich diese Personen nach den Angaben des Grenzschutzes und des Innenministeriums am Wahltag im Ausland aufgehalten hätten. Nach Ansicht des Klägers macht eine „derart weite und beispiellose Ignorierung der Prinzipien des Wahlrechts die Feststellung der realen Willensäußerung der Bür-

ger unmöglich“<sup>27</sup>. Die Klage wurde vom Gericht abgewiesen<sup>28</sup>.

Das Wahlgesetz war ebenfalls Gegenstand der Verhandlung des Plenums des Verfassungsgerichts am 19. September 2007, die einberufen wurde, nachdem 54 Abgeordnete der Obersten Rada die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes Nr. 1665-V vom 25. März 2004 beantragt hatten<sup>29</sup>. Die Antragsteller sehen u.a. das Recht des Wählers auf eine Beschwerde gegen fehlerhafte und falsche Angaben in den Wählerlisten durch zu kurze Fristen beeinträchtigt und erachten den Ausschluss der Stimmabgabe an einem anderen Ort als dem Wohnsitz bei den vorgezogenen Wahlen, die sonst mittels Wahlschein möglich ist, für verfassungswidrig. Das

### **Verhältnis zwischen Präsident und Regierung**

betrifft ein Antrag von 46 Abgeordneten der Parlamentsfraktion „Unsere Ukraine“, der am 24. Oktober 2007 vom Plenum des Verfassungsgerichts behandelt wurde. Vom Verfassungsgericht ausgelegt werden soll Art. 85 Nr. 1 Ziff. 12 in Verbindung mit Art. 114 und 115 der Verfassung<sup>30</sup>. Anlass ist ein Streit um das Recht des Parlaments, auf Vorschlag des Präsidenten berufene Mitglieder des Ministerkabinetts, und zwar den Premierminister, den Außen- und den Verteidigungsminister, ohne entsprechenden Antrag des Präsidenten zu entlassen, das von der Fraktion „Unsere Ukraine“ bestritten wird. Die Notwendigkeit einer offiziellen Auslegung der Bestimmungen ist nach Meinung der Antragsteller im Hinblick auf die Entlassung des

<sup>27</sup> Ukrainische Ausgabe des „Kommersant“, Nr. 180 vom 15.10.2007.

<sup>28</sup> Bei Redaktionsschluss war diese Entscheidung noch nicht auf der Website des Gerichts ([www.vasu.gov.ua](http://www.vasu.gov.ua)) veröffentlicht.

<sup>29</sup> Pressemitteilung des Verfassungsgerichts vom 19.9.2007 ([www.ccu.gov.ua](http://www.ccu.gov.ua)).

<sup>30</sup> Pressemitteilung des Gerichts vom 24.10.2007, ebenda; ukrainische Ausgabe des „Kommersant“, Nr. 188 vom 25.10.2007.

Premierministers, des Verteidigungs- und des Außenministers und der übrigen Kabinettsmitglieder sowie des Rücktritts des gesamten Kabinetts zu bejahen. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass gemäß Art. 85 Nr. 1 Ziff. 12 die Bestellung des Premierministers, des Verteidigungs- und des Außenministers auf Vorschlag des Präsidenten sowie auch die Bestellung der anderen Kabinettsmitglieder, der Vorsitzenden des Antimonopolkomitees, des Staatlichen Fernseh- und Rundfunkkomitees und des Vermögensfonds und auch die Entlassung dieser Amtsträger sowie die Entscheidung über einen Rücktritt des Premierministers und der Kabinettsmitglieder in die Zuständigkeit des Parlaments gewiesen sind, durch diese Norm jedoch nicht geklärt werde, ob:

- die Entlassung des Premierministers, des Verteidigungs- und des Außenministers einen entsprechenden Vorschlag des Präsidenten gegenüber der Obersten Rada voraussetzt,

- die Entlassung der Kabinettsmitglieder einen entsprechenden Vorschlag des Premierministers erfordert,

- die Entlassung des Premierministers zum Rücktritt des gesamten Ministerkabinetts führt sowie

- was unter „Entlassung der genannten Personen aus dem Amt“ zu verstehen ist und

- wie die Entlassung der Mitglieder des Ministerkabinetts zu erfolgen hat.

Der bereits am 14. November 2006 gestellte Antrag steht im Zusammenhang mit dem Wechsel des Außenministers zur Opposition, der aber zugleich sein Amt weiterzuführen beabsichtigte. Das Parlament hatte daraufhin den Außenminister ohne Antrag und ohne jede Abstimmung mit dem Präsidenten aus dem Ministeramt entlassen und zugleich mit Hilfe des Wachpersonals den Außenminister am Betreten des Sitzungssaals des Kabinetts im Gebäu-

de des Ministerrats gehindert. Die Antragsteller berufen sich auf die in der Verfassung verbriefte Prärogative des Präsidenten, der aus ihrer Sicht das exklusive Recht hat, dem Parlament die Kandidaten vorzuschlagen und ihre Abberufung zu initiieren.

Die ersten Reaktionen der Vertreter des Präsidenten, des Parlaments und der Regierung im Verfassungsgericht lassen vermuten, dass sich das Gericht wohl nach dem mit dem Wahlergebnis verbundenen Prestigeverlust des Premierministers zu Gunsten der Antragsteller entscheiden wird. Für die nach den Wahlen bevorstehenden grundsätzlichen Revirements auf Kabinettssebene ist der Ausgang dieses Verfahrens aber sicherlich nicht unwichtig.

*Wolfgang Göckeritz*

---

## Ungarn

---

### Verfassungsgerichtsentscheidungen zur Regelung der Volksinitiative und Volksabstimmung

In seiner Entscheidung 27/2007. (V. 17.) AB<sup>31</sup> setzt sich das Verfassungsgericht mit der gesetzlichen Regelung der Volksinitiative und Volksabstimmung in Gesetz 1998:III<sup>32</sup> auseinander. Es bemängelte, dass das Gesetz nicht regelt, wie lange eine durch eine erfolgreiche Volksabstimmung gefasste Entscheidung das Parlament bindet. Ebenfalls fehlt eine Regelung, nach Ablauf welcher Frist das Parlament ein aufgrund einer Volksabstimmung erlassenes oder durch Volksabstimmung bestätigtes Gesetz ändern oder aufheben darf. Die Nichtregelung beider Fragen bewirkt eine gesetzgeberische Verfassungsverletzung durch Unterlassen, weil sie ins-

---

<sup>31</sup> MK 2007 Nr. 61.

<sup>32</sup> Chronik der Rechtsentwicklung ROW 1998, S. 180.

besondere gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip (§ 2 Abs. 1 Verf.) fließende Gebot der Rechtssicherheit sowie das Grundrecht auf Teilnahme an direktdemokratischen Willensbildungsprozessen (§ 28/C Abs. 3 Verf.) verstößt. Auch das Gesetzgebungsrecht des Parlaments gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. b) Verf. ist tangiert.

In einem beachtlichen Sondervotum legt Verfassungsrichter *László Trócsányi* dar, dass seiner Ansicht nach beide Fragen nicht im Volksabstimmungsgesetz, sondern allein in der Verfassung zu regeln seien. Ihm ist zuzugeben, dass für derart grundlegende Fragen im Verhältnis von direkter und repräsentativer Demokratie die Verfassung der angemessene Regelungsort ist. Im konkreten Verfahren führt diese Ansicht allerdings dazu, dass das Verfassungsgericht entweder dem Mangel nicht abhelfen kann, da es das Parlament zur Beseitigung einer verfassungswidrigen Regelungslücke nur durch Gesetz, nicht aber durch Verfassungsänderung verpflichten kann, oder aber eine Verfassungswidrigkeit durch Unterlassen des Verfassungs- (und nicht des Gesetz-)Gebers erklären muss. Abgesehen von den prozessualen und Kompetenzproblemen kommt inhaltlich hinzu, dass sich das Verfassungsgericht damit auf den schlüpfrigen Grund des „verfassungswidrigen Verfassungsrechts“ begäbe.

Die Volksinitiative zur Einführung einer Geschworenengerichtsbarkeit in Strafsachen erklärte das Verfassungsgerichtsurteil 30/2007. (V. 24.) AB<sup>33</sup> endgültig für verfassungswidrig. Die Initiatoren wollten erreichen, dass in Strafsachen alleine eine aus Laien zusammengesetzte Geschworenenbank in der Frage von Schuld und Unschuld entscheidet. Hierin sah das Verfassungsgericht einen Verfassungsverstoß, denn eine Verfassungsänderung im Wege der Volksinitiative ist unzulässig. Die angestrebte Geschworenenbank würde gegen § 46 Abs. 3 Verf. verstoßen, wonach als

Einzelrichter und als Vorsitzender einer Kammer oder eines Senats alleine ein Berufsrichter verfahren kann. Hierin sah das Verfassungsgericht eine Garantie des juristischen Sachverständs für alle gerichtlichen Entscheidungen. Eine Geschworenenbank aus Laienrichtern genügt dem nicht, und wenn eine solche Geschworenenbank für den Berufsrichter verbindlich die Schuld oder Unschuld feststellen kann, bedeutet dies eine Verletzung von § 46 Abs. 3 Verf. Dieser Verstoß wird auch nicht durch ein Belehrungsrecht des Richters an die Geschworenen über das anzuwendende materielle und Verfahrensrecht geheilt, denn eine bloße Belehrung ist bedeutet noch nicht „verfahren“, und § 46 Abs. 3 Verf. stellt sicher, dass ein Berufsrichter in allen Sachen „verfährt“.

### **Verfassungsgerichtsentscheidung zur Bestrafung von Diskriminierung**

Das Verfassungsgebot der „strengen Bestrafung jedweder Art nachteiliger Unterscheidung“ war Gegenstand des Verfassungsgerichtsurteils 41/2007. (VI. 20.) AB<sup>34</sup>. Die Antragsteller hatten gerügt, dass der Gesetzgeber dieses Verfassungsgebot durch Unterlassen verletze, weil das StGB keinen Straftatbestand der nachteiligen Unterscheidung enthält. Das Verfassungsgericht schloss sich dieser Argumentation nicht an und sah das Verfassungsgebot durch die reichhaltigen Schutzvorschriften der ungarischen Rechtsordnung erfüllt. Diese reichen nach Ansicht des Verfassungsgerichts vom zivilrechtlichen Anspruch für Persönlichkeitsrechtsverletzungen über Antidiskriminierungsklauseln in zahlreichen Rechtsgebieten wie Arbeitsrecht oder Verbraucherschutz und das umfassende Antidiskriminierungsgesetz von 2003<sup>35</sup> mit seiner Beweislastumkehr bis hin zum vorhandenen Strafrecht, das nicht nur Delikte wie Völkermord und Apartheid unter Strafe stellt, sondern dessen allge-

<sup>34</sup> MK 2007 Nr. 77.

<sup>35</sup> Gesetz 2003:CXXV über die Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit vom 28.12.2003, MK 2003, Nr. 157; dazu Chronik der Rechtsentwicklung, OER 2004, S. 215.

<sup>33</sup> MK 2007 Nr. 65.

meine Tatbestände von den Ehrschutz- bis zu den Tötungsdelikten auch gegen Taten angewendet werden können, die in diskriminatorischer Absicht begangen wurden. Da das Strafrecht die ultima ratio staatlichen Handelns bilde und der Gesetzgeber in diesem Bereich einen weiten Beurteilungsspielraum habe, sei das gegebene Strafrecht ausreichend. Dass in der Praxis Gewaltdelikte gegen Minderheiten, aber auch offene und versteckte Diskriminierungen im Privatrechts- und Behördenverkehr nicht ausreichend geahndet werden, weil das materielle Recht ebenso wie das Verfahrensrecht und bisweilen das Engagement der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mangelhaft sind, wird vom Verfassungsgericht nicht thematisiert.

### **Verfassungsgerichtsentscheidung zur Institution des verdeckten Ermittlers**

Die Institution des verdeckten Ermittlers und seiner Freistellung von Bestrafung für in dieser Eigenschaft begangene Straftaten – mit Ausnahme vorsätzlicher Taten, die einen anderen töten – ist verfassungskonform, wie das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 135/B/2006. AB<sup>36</sup> feststellte. Es wies damit einen Normenkontrollantrag gegen die einschlägigen Regelungen in §§ 67/A, 175 Abs. 2, 192 Abs. 2-3 Polizeigesetz zurück. Ein Verstoß gegen die Grundrechte des Verletzten scheidet schon deswegen aus, weil das staatliche Strafmonopol in § 45 i.V.m. § 50 Abs. 1 Verf. einen grundrechtlichen Anspruch auf Bestrafung ausschließt. Hierüber könne der Staat vielmehr frei entscheiden. Die verfassungsrechtliche Grenze sei das Rechtsstaatsgebot, das aber hier nicht verletzt sei, weil es für die Strafflosstellung verdeckter Ermittler vernünftige Gründe gebe. Anders sei eine effektive Ermittlung im organisierten Verbrechen nicht möglich. Wegen dieses vernünftigen Grundes sei auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in § 70/A Verf. nicht festzustellen.

*Herbert Küpper*

<sup>36</sup> Nicht in MK veröffentlicht.